



Berlin, 09.02.2017

BREXIT-Verhandlungen

Am 23.06.2016 haben sich die Bürger des Vereinigten Königreichs mehrheitlich für den Austritt ihres Landes aus der Europäischen Union ausgesprochen. Der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) sieht in seinem Artikel 50 ein geordnetes Verfahren für einen solchen Austritt vor.

Zunächst muss der entsprechende Mitgliedstaat seinen Austrittswunsch dem Präsidenten des Europäischen Rates schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beginnt eine Frist von zwei Jahren. Innerhalb dieser 24 Monate müssen sich die EU und das Vereinigte Königreich über das „Wie“ des Austritts einigen (Austrittsabkommen). Auf Seiten der EU wird voraussichtlich die Kommission die Verhandlungen führen. Sie erhält dafür von den Staats- und Regierungschefs Leitlinien und ein konkretes Verhandlungsmandat vorgegeben. Die Frist kann theoretisch durch einstimmigen Beschluss aller EU-Mitgliedstaaten verlängert werden. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sich eine solche Mehrheit finden würde. Einigt man sich innerhalb der zwei Jahre nicht, kommt es zu einem so genannten „kalten BREXIT“: von einem Tag auf den anderen wäre das EU-Recht im Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar. Gleichzeitig könnten sich britische Bürger im (dann) EU-Ausland nicht mehr auf dieses EU-Recht berufen.

In der Rechtswissenschaft wird derzeit diskutiert, ob der Austrittsantrag im Verlauf des Verfahrens wieder zurückgezogen werden kann. Mehr und mehr setzt sich jedoch die Überzeugung durch, dass dies nicht möglich ist. Denn unmittelbar auf einen Widerruf des Austrittsgesuchs könnte erneut ein Austrittsantrag gestellt werden.

Die Zwei-Jahres-Frist würde von vorne beginnen und wäre somit im Endeffekt nutzlos.

Noch ist nicht klar, ob der Deutsche Bundestag dem eigentlichen Austrittsabkommen zustimmen muss. Dies hängt davon ab, ob in diesem Vertrag Politikbereiche geregelt werden, welche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Ist dies der Fall, müssen der Bundestag und alle anderen nationalen Parlamente zustimmen.

Artikel 50 des EU-Vertrags sieht ferner vor, dass auch ein Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen dem dann ehemaligen Mitgliedstaat und der EU geschlossen wird. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass zwei Jahre hierfür nicht ausreichen; im Durchschnitt dauern Verhandlungen über Freihandels- oder Wirtschaftsabkommen etwa sieben Jahre. Daher wird es wohl notwendig sein, ein Übergangsabkommen abzuschließen, um größere wirtschaftliche Schäden in Europa und im Vereinigten Königreich zu vermeiden. Da ein solches Abkommen auch die Regelungskompetenzen des Bundestages berührt, muss dieser dem Vertrag zustimmen, bevor er in Kraft treten kann.

Mitte Januar hat sich die britische Premierministerin Theresa May erstmals umfangreicher zu ihren Plänen für den BREXIT geäußert. Sie deutete an, dass ihr Land künftig nicht nur auf den Zugang zum europäischen Binnenmarkt verzichten wird, sondern auch aus der Zollunion austreten möchte. Die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wären dann die gleichen wie etwa diejenigen mit Botswana.